

Stadt Reutlingen 20 Stadtkämmerei Gz.: 968.3 -20-5 ho		24/006/011.1	05.06.2024
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art	Ergebnis
FiWA	20.06.2024	Kenntnisnahme öffentlich	
Mitteilungsvorlage Zweitwohnungssteuer - Anfrage der FWV-Fraktion vom 10.03.2024			
Bezugsdrucksache 24/006/011			

Sachverhalt

Die Anfrage der FWV-Fraktion vom 10.03.2024 beantworten wir wie folgt:

1. Das Rechnungsergebnis für die Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer in den Jahren 2018 bis 2023 betrug:

2018 -> 104.976 €
2019 -> 117.187 €
2020 -> 131.903 €
2021 -> 138.538 €
2022 -> 160.300 €
2023 -> 207.204 €

2. Die Gesamtkosten für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer belaufen sich in den Jahren 2018 bis 2023 auf:

2018 -> 36.620 €
2019 -> 36.620 €
2020 -> 37.880 €
2021 -> 53.183 €
2022 -> 55.957 €
2023 -> 62.770 €

3. Die in der Beschlussvorlage zur Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung ausgeführten Gründe zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer sind aktuell weiterhin gegeben. Die Rahmenbedingungen haben sich seither nicht verändert. Seit Besetzung der Stelle für die Sachgebietsleitung der kommunalen Aufwandssteuern im März 2021 konnte zudem die Überprüfung der bisher steuerbefreiten Fälle auch für Vorjahre deutlich effizienter durchgeführt werden. Dies hat zu einem Anstieg der Steuereinnahmen geführt, mit derzeit weiter steigender Tendenz.

4. Die Verwaltung sieht derzeit keine Notwendigkeit für eine grundlegende Änderung der Satzung wie z.B. der Bemessungsgrundlage und des Steuersatzes. Der aktuell geltende Steuersatz in Höhe von 10 % des jährlichen Mietaufwandes wird auch von den meisten Gemeinden in Baden-Württemberg verwendet. Der höchste Steuersatz in Baden-Württemberg lag in 2023 bei 28 %.

gez.
Raiser